

## 5.5 Geflügel

Die allgemeinen Grundsätze der Tierproduktion (Kapitel 4) gelten auch in der Geflügelhaltung sinngemäss.

### 5.5.1 Brut

Der Brutvorgang gilt als landwirtschaftliche Produktion.

#### 5.5.1.1 Herkunft

Elterntierküken können auch nicht biologischer Herkunft sein. Für Elterntiere gelten die gleichen Anforderungen wie für Legehennen. Bio Suisse kann eine Positivliste für Linien und Rassen erstellen.

#### 5.5.1.2 Bruteier

Bruteier müssen grundsätzlich von Knospe-Elterntieren abstammen. Die Linienvielfalt soll jedoch gewährleistet werden. Für Mast- und Legehybriden dürfen bei kurzfristigem Engpass an Bruteiern mit Ausnahmegewilligung Bruteier von nicht biologischen in der Schweiz gehaltenen Elterntieren verwendet werden. Für alle anderen Geflügelarten dürfen nichtbiologische Bruteier verwendet werden.

#### 5.5.1.3 Knospe-Küken

Knospe-Küken müssen aus einer zertifizierten Knospe-Brütereier stammen. Falls aus Knospe-Brütereieren keine Küken gleichwertiger Qualität zur Verfügung stehen, können mit einer Ausnahmegewilligung der MKA nichtbiologische Küken von Mast- und Legehybriden aus einer nicht biologischen Brütereier eingestallt werden. Für alle andern Geflügelrassen und -arten gilt: Sind Tiere aus Biobetrieben nicht in ausreichender Menge verfügbar, so darf zum Aufbau eines neuen Tierbestandes Geflügel aus nicht biologischen Betrieben zugekauft werden, wenn es spätestens am dritten Lebenstag eingestallt wird.

#### 5.5.1.4 Herkunftskontrolle und Warenfluss

Die Brütereier stellt für jede Kükenherde einen Tierpass aus. Die FK Eier und die FK Fleisch definieren in Zusammenarbeit mit den Zuchtorganisationen die relevanten Daten auf dem Tierpass. Der Tierpass garantiert die Rückverfolgbarkeit und enthält Informationen über den Gesundheitszustand und den Werdegang der Tiere (beginnend ab Elterntier-Küken: Herkunft, besondere Vorkommnisse, Gesundheitszustand, Impfungen, etc.). Der Tierpass begleitet die Tiere bis in den Legehennenstall oder den Poulet-Ausmaststall. Mit einem gültigen Tierpass muss kein Zertifikat mitgeliefert werden.

#### 5.5.1.5 Brütereier

In den Arbeits- und Bruträumen muss ausreichend Tageslicht vorhanden sein. Es dürfen nur Beleuchtungskörper installiert sein, die keinen «Stroboskopeffekt» erzeugen, wie Glühlampen oder Hochfrequenzlampen. Die eingesetzten Desinfektionsmittel müssen in der Betriebsmittelliste aufgeführt sein. Wöchentlich bzw. mindestens nach jedem Schlupf müssen Proben von Mekonium, Steckeier (gestorbene, nicht ausgeschlüpfte Küken) oder Brüteerestaub auf relevante Infektionskeime untersucht werden. Bei Lohnbrut darf im Umkreis von 250 m weder Umschlag von Geflügel stattfinden noch Geflügel gehalten werden. Um die Kosten für die Knospe-Küken im Rahmen zu halten, muss eine Brütereier auch Lohnbrut zulassen, sofern bei den fremden Elterntieren und Bruteiern die Hygienevorschriften eingehalten werden.

#### 5.5.1.6 Impf- und Hygienekonzept

Die Vorgaben der Aufzuchtorganisationen können in Absprache mit der FK Eier und den Brüteerier angepasst werden.

Die Impf- und Untersuchungsprogramme der Elterntierherden und Junghennenaufzucht werden von den Bioaufzuchtorganisationen erarbeitet. Die FK Eier hat ein Mitspracherecht. Neue Erkenntnisse aus der Komplementärmedizin werden ins Programm aufgenommen. Bei Lohnbrut müssen alle drei Wochen Kot- und Eierproben durch den Elterntierhalter auf relevante Infektionskeime wie Salmonella enteritidis und E. Coli untersucht werden.

#### 5.5.1.7 Lenkungsabgaben bei Küken

Für nicht biologische Küken von Lege- und Masthybriden muss vor dem Zukauf eine Ausnahmegewilligung der MKA eingeholt werden. Für diese Küken muss, sofern der Preis pro Küken tiefer ist als für Knospe-Küken, eine Lenkungsabgabe entrichtet werden. Alle übrigen Küken fallen nicht unter die Abgabepflicht. Die Höhe der Lenkungsabgabe wird so angesetzt, dass der Einstandspreis für Knospe- und Nicht-Knospe-Küken gleich gross ist.

Mittelverwendung (Ertrag aus der Lenkungsabgabe): Die aus der Lenkungsabgabe resultierenden Einnahmen kommen (abzüglich der Unkosten) wiederum der betreffenden Branche zugute, sei dies durch Marktöffnungs- und Marketingmassnahmen oder branchenbezogene Forschungsaufträge.

Für Produzenten gilt folgender administrativer Ablauf: Der Knospe-Betrieb beantragt bei der MKA eine Ausnahmegewilligung für den Zukauf von nicht biologischen Küken und macht folgende Angaben: Anzahl Küken,

Rasse resp. Linie und Begründung. Die MKA erteilt bei berechtigten Gesuchen die Ausnahmegewilligung und erhebt die Lenkungsabgabe. Bei der Kontrolle muss die Ausnahmegewilligung der MKA und die Quittung der bezahlten Lenkungsabgabe vorgewiesen werden.

## 5.5.2 Junghennenaufzucht

### 5.5.2.1 Allgemeines

Die Junghennen (JH) sollten in der Aufzucht die natürlichen Verhaltensweisen erlernen, welche sie im Legestall auch ausüben können. In der Aufzucht sollten Widerstandskraft und eine natürliche Immunisierung entwickelt und aufgebaut werden. Grundsätzlich gelten die gleichen Anforderungen wie für die Legehennen. Im Kapitel Junghennenaufzucht sind nur die von der Legehennenhaltung abweichenden Bestimmungen aufgeführt. Masse sind in der Tabelle im Art. 5.5.3.14 aufgeführt.

### 5.5.2.2 Ställe und Herdengrösse

Ställe mit mehr als 900 Junghennenplätzen müssen durch einen spezialisierten Kontrolleur bezüglich Stallsystem, Tierbesatz und Auslauf im Rahmen einer Antrittskontrolle abgenommen werden.

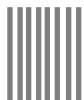
~~Als Stalleinheit gelten ein oder mehrere Gebäude, in welchen insgesamt maximal 4'000 Junghennen gehalten werden.~~

~~Die Herdengrösse-Tierzahl pro Stalleinheit darf maximal 4'000 Junghennen je Einheit betragen. Bis zum 21. Alterstag können bis zu 2'000 Junghennen pro Herde gehalten werden. Pro Stalleinheit sind maximal vier Herden möglich. Als Stalleinheit gelten ein oder mehrere Gebäude, in welchen insgesamt maximal 4'000 Junghennen gehalten werden.~~

~~Es sind zwei Stalleinheiten pro Betrieb zugelassen, wenn folgende zwei Punkte eingehalten werden:~~

- ~~a) Die Stalleinheiten müssen freistehend sein und es muss ein Gebäudeabstand von mindestens 20 m eingehalten werden. Die MKA kann in begründeten Fällen Ausnahmegewilligungen erteilen.~~
- ~~b) Die Weideflächen müssen durch eine vom Geflügel nicht nutzbare Zone von mindestens 10 m Breite getrennt sein. (Innerhalb einer Stalleinheit gelten keine Distanzvorschriften.)~~

Bei Voraufzucht von Legehennenküken für den eigenen Junghennenstall können jeweils während der ersten 6 Lebenswochen bis zu 8000 (statt 4000) Tiere ~~im selben Gebäude pro Stalleinheit~~ gehalten werden.



Die Höchstbestände (4'000 Tiere) dürfen beim Einstellen von Aufzuchtieren um 4 % überschritten werden. Alle Anforderungen (Platz, Troglänge, Sitzstangenlänge usw.) müssen für alle eingestellten Tiere (also für 4'160 Junghennen) eingehalten werden. [Es dürfen maximal 4240 Küken \(+ 6 %\) eingestallt werden.](#)

### 5.5.2.3 Besatzdichte

Im Stall darf die Besatzdichte nicht mehr als 8 Junghennen pro m<sup>2</sup> begehbare Fläche betragen. In Ställen mit integriertem AKB kann der Tierbesatz in der Nacht 13 Junghennen pro m<sup>2</sup> begehbare Fläche betragen. Der maximale Tierbesatz pro m<sup>2</sup> Stallgrundfläche beträgt 24 Junghennen (ab 43. Alterstag).

### 5.5.2.4 Entmistung

Der Junghennenstall muss spätestens 6 Wochen nach Einstellung entmistet werden.

### 5.5.2.5 Aussenklimabereich

Die Niveaudifferenz bei Stallsystemen mit tiefer liegendem AKB maximal darf 1,2 m betragen. Den Junghennen ist dem Aufzuchtprogramm entsprechend Zugang zum AKB zu gewähren.

### 5.5.2.6 Weide

Dem jeweiligen Alter entsprechend ist den Junghennen Weideauslauf zu gewähren. In der Junghennenaufzucht und im Legestall kann bis zum 144. Alterstag die Aktivitätszeit dem Lichtprogramm der Aufzuchtorganisationen angepasst werden.

~~Die Weide muss Strukturen wie Büsche, Bäume, Schutznetze oder Unterstände enthalten, die den Tieren Schatten und Schutz vor Feinden bieten. Die Junghennen müssen diese Strukturen von jedem Punkt aus auf der Weide innerhalb von 15 m erreichen können. Jede anrechenbare Struktur muss mind. 2m<sup>2</sup> Schattenfläche anbieten. Ab 1.1.2019 müssen 50 % der Strukturen durch Büsche und Bäume gewährleistet sein, ausgenommen davon sind mobile Ställe. Bis die Bäume und Büsche die geforderte Schattenfläche erreichen, können sie vorübergehend mit künstlichen Elementen ergänzt werden.~~

### 5.5.2.7 Ungedeckter Schlechtwetterauslauf

Bei durchnässtem Weideboden und während der Vegetationsruhe kann den Tieren statt einer Weide ein ungedeckter Schlechtwetterauslauf zur Verfügung gestellt werden. Dies ist im Auslaufjournal festzuhalten. Der ungedeckte Schlechtwetterauslauf muss ausreichend mit geeignetem, scharrbarem Material eingestreut sein. Ab 900 Junghennen ist ein ungedeckter Schlechtwetterauslauf obligatorisch (bei per 1.1.2014 bereits bestehenden Ställen gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2016).

#### 5.5.2.8 **Fütterung und Tränke**

Den Junghennen ist dem Alter entsprechend ein geeignetes Körnergemisch zu verabreichen. Das Tränkesystem muss so konzipiert sein, dass die Tiere von einer offenen Wasserfläche Wasser aufnehmen können. Nippeltränken werden nur bis zum 42. Alterstag zusätzlich toleriert.

### 5.5.3 **Legehennen**

#### 5.5.3.1 **Ställe und Herdengrösse**

Es werden nur vom Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) definitiv oder befristet bewilligte Stallsysteme mit der entsprechenden BVET-Bewilligungsnummer akzeptiert. Eigenbauten müssen vor Inbetriebnahme auf ihre Tierschutzkonformität geprüft werden. Für die Berechnung der begehbaren Flächen gelten die Grundlagen des BVET mit folgender Ausnahme: Anflugroste, -flächen und Sitzstangen vor den Nestern zählen nicht als anrechenbare begehbare Flächen. Bis zum 31.12.2002 erstellte Neuinstallationen von Systemen mit maximal 10 % der systemnotwendigen und für den Tierbesatz relevanten Rostflächen ohne Entmistungsanlage werden noch bis zum 31.12.2012 toleriert.

Ställe mit mehr als 450 Legehennenplätzen müssen durch einen spezialisierten Kontrolleur bezüglich Stallsystem, Tierbesatz und Auslauf im Rahmen einer Antrittskontrolle abgenommen werden.

Der maximale Tierbestand pro Stalleinheit beträgt 2000 Legehennen. Als Stalleinheit gelten ein oder mehrere Gebäude, in welchen insgesamt maximal 2'000 Legehennen gehalten werden.

Es sind mehrere zwei Stalleinheiten pro Betrieb zugelassen, wenn folgende zwei Punkte eingehalten werden:

- a) Die Stalleinheiten müssen freistehend sein und es muss ein Gebäudeabstand von mindestens 20 m eingehalten werden. Die MKA kann in begründeten Fällen Ausnahmebewilligungen erteilen.
- b) Die Weideflächen müssen durch eine vom Geflügel nicht nutzbare Zone von mindestens 10 m Breite getrennt sein. (Innerhalb einer Stalleinheit gelten keine Distanzvorschriften.)

Die Aufzucht für den eigenen Betrieb ist zusätzlich zu den zwei Stalleinheiten zugelassen.

Die maximale Herdengrösse beträgt 250 LH. Bei strukturierten 3-dimensionalen Haltungssystemen (Wasser und Futter auf verschiedenen Ebenen) kann die Herdengrösse auf maximal 500 Tiere erhöht werden. Pro Stalleinheit sind maximal vier Herden möglich.



Die Höchstbestände (2'000 Tiere) dürfen beim Einstellen von Legehennen um 2 % überschritten werden. Alle Anforderungen (Platz, Troglänge, Sitzstangenlänge usw.) müssen für alle eingestellten Tiere (also für 2'040 Legehennen) eingehalten werden.

#### 5.5.3.2 **Besatzdichte**

Im Stall darf die Besatzdichte nicht mehr als fünf Legehennen pro m<sup>2</sup> begehbare Fläche betragen. In Ställen mit integriertem AKB kann der Tierbesatz in der Nacht 8 Legehennen pro m<sup>2</sup> begehbare Fläche betragen. Pro m<sup>2</sup> Stallgrundfläche dürfen maximal 15 Legehennen gehalten werden.

#### 5.5.3.3 **Tageslicht und Beleuchtung**

Im Aktivitätsraum (Scharfläche, Futter- und Wasserstellen) muss ausreichend Tageslicht von mindestens 15 Lux vorhanden sein. Zur Beleuchtung sind Glühbirnen und HFL (Hochfluoreszenzlicht > 1'000 Hertz) erlaubt. Die Hellphase darf 16 Stunden pro Tag nicht überschreiten (ausgenommen Tageslicht im Sommer).

#### 5.5.3.4 **Einstreu und Entmistung**

33 Prozent der Stallgrundfläche müssen eingestreuter Scharraum sein. Alle anrechenbaren Rost- und Gitterflächen müssen über eine direkt darunterliegende Entmistungsvorrichtung verfügen (Kotbänder, Kotschieber oder Kotbretter mit Handentmistung u.ä.). Die Kotgrube muss abgetrennt sein. Ställe mit mehr als 100 Legehennen sind mindestens alle 14 Tage zu entmisten mit Ausnahme der Scharflächen und dem AKB.



Die Definition von Stall im Zusammenhang mit der Reinigung von Gitter und Rostflächen ist folgende: Ein Stall ist eine klimatisch separate Einheit. Wenn also je 75 Legehennen in zwei nur durch ein Netz getrennten Stallteilen gehalten werden, gilt dies trotzdem als ein Stall mit 150 LH.

### 5.5.3.5 Sitzstangen und Legenester

Den Legehennen müssen genügend erhöhte Sitzstangen zur Verfügung stehen. Nester sollten mit Stroh oder mit Spreu eingestreut sein. Als Nesterlagen sind auch weiche und verformbare Kunststoffeilagungen oder Rasenteppiche zugelassen.

### 5.5.3.6 Aussenklimabereich

Den Legehennen ist Zutritt zu einem Aussenklimabereich (AKB) zu gewähren. Der AKB bietet ausreichend Schutz vor Witterung und Feinden (Fuchs, Marder, Habicht usw.). Der AKB ist strukturiert und mit einem Staubbad sowie geeigneter Einstreu versehen. Eine gute Zirkulation der Tiere zwischen Stall und AKB muss immer gewährleistet sein. Er bietet eine minimale Kopffreiheit von 150 cm bei festen und 120 cm bei mobilen Ställen.

Der nicht integrierte AKB muss den Legehennen während des ganzen Tages zugänglich sein (Ausnahmen gemäss RAUS-Programm). Bei sehr tiefen Temperaturen sind mindestens 35 cm breite Stallöffnungen pro hundert Legehennen offen zu behalten.

Bei integrierten Systemen kann der AKB zur begehbaren Fläche gezählt werden, wenn er während der ganzen Aktivitätszeit (Hellphase, natürliches und künstliches Licht) für die Tiere über alle Stallöffnungen zugänglich ist und über automatische Schieberöffnungen und Beleuchtung verfügt. In der Nacht darf der maximale Tierbesatz von 8 LH/m<sup>2</sup> (15 JH/m<sup>2</sup>) nicht überschritten werden.

Schwellen bei Stallöffnungen vom Stall zum AKB dürfen maximal 30 cm hoch sein. Um grössere Niveauunterschiede zwischen Stall und AKB zu überwinden, müssen den Tieren geeignete Auf- und Abstiegshilfen angeboten werden.

Wenn der AKB tiefer liegt als der Stall, müssen folgende Kriterien eingehalten werden:

- Die maximale Stufenhöhe beträgt 50 cm.
- Bei Niveauunterschieden in Legehennenställen von mehr als 1,5 m müssen bei den Stallöffnungen Balkone angebracht werden, welche mindestens 1 m tief und eingestreut sind. Der umfassende Rand muss mindestens 10 cm hoch sein.
- Die Steig- und Abgangshilfen müssen mindestens 35 cm Breite je 100 Tiere aufweisen.
- Der Anteil dieser Balkone kann bis max. 20 % der AKB-Fläche angerechnet werden, wenn die darunterliegende Fläche eine lichte Höhe von mindestens 60 % der Balkontiefe aufweist (Beispiel: Ist der Balkon 1,5 m tief, so muss die darunter liegende Fläche mindestens 0,9 m hoch sein). Flächen deren Kopffreiheit unter den geforderten 60 % liegt oder weniger als 60 cm hoch sind, dürfen nicht angerechnet werden.
- Die Anrechenbarkeit ist nur gegeben, wenn die AKB-Balkone zur Überwindung der Höhendifferenz zwischen Stall und AKB angebracht werden.

Wenn der AKB höher liegt als der Stall, müssen folgende Kriterien eingehalten werden:

- Rostflächen, welche benötigt werden, damit die LH auf erhöhtem Niveau ins Freie gelangen können, müssen entmistet sein.
- Die horizontale Distanz von der Volierenanlage zu Hilfsrostflächen darf höchstens 120 cm betragen.
- Bei Ausgängen durch die Decke müssen die Steig- und Abgangshilfen mindestens 35 cm Breite je 100 Tiere aufweisen.

### 5.5.3.7 Weide

Jeder Legehennen müssen mindestens 5 m<sup>2</sup> Weidefläche zur Verfügung stehen. Zur Regeneration der Weide darf ein Teil der Weidefläche ausgezäunt werden. Es muss jedoch immer mindestens 70% der minimalen vorgeschriebenen Weidefläche zur Verfügung stehen.

~~Die Mindestfläche bei Koppelsystemen beträgt 2 m<sup>2</sup> pro LH.~~ Die Weide muss Strukturen wie Büsche, Bäume, Schutznetze oder Unterstände enthalten, die den Tieren Schatten und Schutz vor Feinden bieten.

~~Es kann nur diejenige Fläche zum Auslauf gerechnet werden, welche von den Tieren auch effektiv genutzt wird. Um dies zu erreichen, muss der Auslauf den Bedürfnissen der Tiere angepasst sein und schützende Strukturen wie Büsche, Bäume, Schutznetze oder Unterstände und dergleichen enthalten.~~

Jede anrechenbare Struktur muss mind. 2 m<sup>2</sup> Schattenfläche anbieten. Ab 1.1.2019 müssen 50 % der Strukturen durch Büsche und Bäume gewährleistet sein, ausgenommen davon sind mobile Ställe. Bis die Bäume und Büsche die geforderte Schattenfläche erreichen, können sie vorübergehend mit künstlichen Elementen ergänzt werden. Die Legehennen müssen die anrechenbaren Strukturen von jedem Punkt aus auf der Weide innerhalb von maximal 20 m erreichen können.

~~Die Distanz zwischen den Auslauföffnungen und den ersten Strukturelementen sowie zwischen den einzelnen Strukturelementen untereinander darf maximal 20 m betragen.~~ Angerechnet werden kann die Weide bei entsprechenden, den Bedürfnissen der Tiere angepassten Strukturen, bis zu einer maximalen Entfernung von 120 m.

Den LH muss ab Mittag und mindestens während 50 % des natürlichen Tages Weideauslauf gewährt werden.

Die Auslaufzeit ist möglichst in die Abendstunden auszudehnen. Bei schlechten Witterungsbedingungen, beispielsweise bei starkem Wind, bei starkem Regen oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefen Temperaturen darf der Zugang zur Weide eingeschränkt oder durch den Auslauf in den ungedeckten Schlechtwetterauslauf ersetzt werden. ~~ganz unterlassen werden.~~

Bei per 1.1.2014 bereits bestehenden Ställen, welche ihre Weideausläufe auf zwei gegenüberliegenden Seiten des Stalls haben und bei denen die Legehennen jeweils abwechselungsweise auf die Weide gelassen werden, kann mit einer Ausnahmegewilligung der MKA, die Weidefläche pro Seite auf 50 % der geforderten gesamten Weidefläche belassen werden.

~~Wenn bedingt durch die örtlichen, ungünstigen Gegebenheiten die herdenweise Unterteilung der Weide bei einer einzelnen Herde zu zuwenig Weidefläche führen würde, kann bei dieser und einer Nachbarherde auf die Weideunterteilung verzichtet werden. Die Belegung im einzelnen Stallteil darf aber dadurch nicht überschritten werden. Die Betriebsleitung hat mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen. (Bei einer Überbelegung wird gemäss Sanktionsreglement sanktioniert.)~~

#### 5.5.3.8 **Ungedeckter Schlechtwetterauslauf**

Bei durchnässtem Weideboden und während der Vegetationsruhe kann den Tieren statt ~~auf~~ einer Weide ~~in~~ einem ungedeckten ~~Lauflauf~~ Schlechtwetterauslauf ~~Auslauf~~ gewährt zur Verfügung gestellt werden. Dies ist im Auslaufjournal festzuhalten. Der ~~Geflügelauflauf~~ ungedekter Schlechtwetterauslauf muss ausreichend mit geeignetem, scharbarem Material eingestreut sein, ~~und die Masse der Tabelle 1 dieser Weisung einhalten.~~ Ab 450 Legehennen pro Stall ist ein ungedeckter Schlechtwetterauslauf Pflicht (bei per 1.1.2014 bereits bestehenden Ställen gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2016).

#### 5.5.3.9 **Fütterung und Tränke**

Den Legehennen ist ein geeignetes Körnergemisch in die Einstreu oder auf den Boden zu verabreichen.

Das Tränkesystem muss so konzipiert sein, dass die Tiere von einer offenen Wasserfläche Wasser aufnehmen können. Nippeltränken werden nur bei Junghennen bis zum 42. Alterstag zusätzlich toleriert.

#### 5.5.3.10 **Hähne**

Es wird empfohlen, in jeder Herde pro 100 Hennen ein bis drei Hähne zu halten.

#### 5.5.3.11 **Geregeltes Auslösen der Mauser**

Zur Verlängerung der Nutzungsdauer kann die Mauser künstlich ausgelöst werden, jedoch nicht vor der 60. Alterswoche. Während der mind. 14 Tage dauernden Phase mit nährstoffarmer Fütterung darf der Zugang zur Weide geschlossen werden, um zusätzliche Nährstoffaufnahme zu verhindern.

#### 5.5.3.12 **Salmonellenkontrolle**

Alle Betriebe, welche Eier vermarkten, müssen jährlich mindestens eine Untersuchung auf Salmonella enteritidis durchführen lassen, vorzugsweise im Alter zwischen 30 und 40 Wochen (bakteriologische Untersuchung einer Sammelkotprobe oder Antikörpernachweis von 20 Eiern). In Betrieben, in welchen ein Teil der Althennen im Bestand bleiben und der Bestand mit Junghennen ergänzt wird (kein Rein-Raus System), muss die Untersuchung alle Tiere erfassen. Der Bericht über die Untersuchung der Junghennen (15.–20. Alterswoche) muss an den Legehennenhalter weitergegeben werden. Bei der Kontrolle sind die entsprechenden Untersuchungsberichte vorzulegen.

#### 5.5.3.13 **Kleinbestände**

Bei Haltungen bis 20 Legehennen ohne Vermarktung gilt eine sinngemässe Anwendung dieser Vorschriften.

5.5.3.14 **Masstabelle für Legehennen und Aufzuchttiere**

	<b>Junghennen 1.-42. Tag</b>	<b>Junghennen 43.-126. Tag</b>	<b>Legehennen</b>
<b>Einrichtungen</b>			
Fressplatz am Trog bei mechanischer Fütterung	4 cm	8 cm	10 cm
Fressplatz am Trog ab erhöhten Sitzstangen		10 cm	12 cm
Futtermrinne Rundautomaten	2 cm	3 cm	4 cm
Tränkenippel	zusätzlich toleriert		
Cuptränken	25 Tiere	25 Tiere	20 Tiere
Tränkerinne an Rundtränke	1 cm	1,5 cm	2 cm
<b>Sitzstangen<sup>24</sup></b>			
Sitzstangen je Tier (min. 3,0 x 3,0 cm)	8 cm	14 cm	16 cm
Abstand (waagrecht)	20 cm	25 cm	30 cm
Wandabstand (waagrecht, Achsmass)	10 cm	20 cm	20 cm
Einzellegenest			5 Tiere
Gruppenlegenest			80 Tiere/m <sup>2</sup>
<b>Tierbesatz/Begehbare Flächen<sup>24</sup></b>			
Gitter oder Rost- und Scharfflächen	15 Tiere/m <sup>2</sup>	8 Tiere/m <sup>2</sup>	5 Tiere/m <sup>2</sup>
Tierbesatz im Stall mit integriertem AKB	15 Tiere/m <sup>2</sup>	13 Tiere/m <sup>2</sup>	8 Tiere/m <sup>2</sup>
Maximaler Tierbesatz je m <sup>2</sup> Stallgrundfläche	30 Tiere/m <sup>2</sup>	24 Tiere/m <sup>2</sup>	15 Tiere/m <sup>2</sup>
Anteil Scharffläche im Stall	mind. 50 %	mind. 33 %	mind. 33 %
Tierbesatz im AKB	(35 Tiere/m <sup>2</sup> )	16 Tiere/m <sup>2</sup>	10 Tiere/m <sup>2</sup>
Weideauslauf		0,2–1 m <sup>2</sup> /Tier	5 m <sup>2</sup> /Tier
<b>Licht</b>			
Max. Tageslänge mit Kunstlicht	16 h	16 h	16 h
<b>Staubbad</b>			
Mind. 15 cm tief		150 Tiere/m <sup>2</sup>	100 Tiere/m <sup>2</sup>
<b>Öffnungen zum AKB und Auslauf</b>			
Minimale Breite <sup>25</sup>		70 cm	70 cm
Minimale Höhe		40 cm	40 cm
Breite je 100 Tiere		50 cm	70 cm
Geflügelaufhof		mind. 64 m <sup>2</sup> pro 1'000 Tiere	mind. 86 m <sup>2</sup> pro 1'000 Tiere

<sup>24</sup> Die Nestanflugroste sowie Sitzstangen über der Scharffläche dürfen zur Erfüllung der Anforderungen nicht angerechnet werden.

<sup>25</sup> Bei Kleinhaltungen unter 100 Tieren sind kleinere Öffnungen zulässig.